



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 11. Januar 2017

Nummer 2

Inhalt

2	Fünfte Satzungsänderung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 30. Dezember 2016	Seite 5
3	Zweihundertsechundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. Dezember 2016	Seite 7
4	Zweihundertsiebenundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. Dezember 2016	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
5	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl	Seite 10
6	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Neusser Straße 774 in Köln-Weidenpesch	Seite 11
7	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Gewerbegebiet Butzweilerhof in Köln-Ossendorf, 3. Änderung	Seite 12
8	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 219. Änderung des Flächennutzungsplans Arbeitstitel: Parkstadt-Süd in Köln-Raderberg	Seite 12
9	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel Immekeppeler Straße in Köln-Dellbrück	Seite 13
10	Bezirksregierung Köln Az.: 32/61.6.2-2.11-25 Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Planunterlagen der 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln –	Köln, den 30.12.2016 Seite 13
11	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 6 – Chorweiler	Seite 14
12	Bekanntmachung Die Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung in diesem Jahr vom 24.04. bis 27.04.2017 durch.	Seite 14
13	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen „Vogelsanger Straße“ und „Venloer Straße“ in Köln, von Bahn-km 1,131 bis Bahn-km 1,465 der Strecke 2630 Köln – Bingen	Seite 15
14	Korrektur der Veröffentlichung, lfd. Nr. 369 des Amtsblattes der Stadt Köln Nr. 50 vom 21. Dezember 2016 Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Änderung der Ausschreibungsbedingungen Sachtransporte zwischen den Klinikstandorten	Seite 16

2 Fünfte Satzungsänderung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 30. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289; 2004, S. 106, 876; 2005, S. 640; 2006, S. 889; 2007, S. 576; 2009, S. 175, 1087; 2010, S. 1013; 2011, S. 1134; 2013, S. 141; 2014, S. 44, 961; 2015, S. 514) wird folgender Text als Verzeichnis der Einheitssätze (Teil 3) ergänzend aufgenommen:

„Einheitssatz für Erschließungsanlagen bzw. ihre Teileinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer		Herstellungszeitraum ab 01.01.2015 bis 31.12.2015
		(Euro/qm)
		14
1 a)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke 71,94 Decke 25,00 gesamt 96,94
b)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke 61,68 Decke 22,49 gesamt 84,17
c)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke 59,30 Decke 16,67 gesamt 75,97

§ 2

d)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	57,18
		Decke	14,81
		gesamt	71,99
	Gehwege		90,33
	Radwege		62,04
	Parkflächen		65,48
	kombinierter Geh-/ Radweg		57,00
	Mischverkehrsflächen	Oberbau ohne Decke	56,81
		Decke	60,13
		gesamt	116,94
	Fußgänger- geschäftstraßen		112,03
2	selbstständige Wohnwege	Oberbau ohne Decke	72,49
		Decke	46,71
		gesamt	119,20
3	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	57,18
		Decke	14,81
		gesamt	71,99
4 a)	Straßenbegleitgrün		14,31
b)	Straßenbäume		je Baum 1.157,62
1 bis 4	Straßenbeleuchtung		
	a) technische Leuchtstellen		7,25
	b) dekorative Leuchtstellen		12,76“

Spalte 13 des Verzeichnisses der Einheitssätze (Teil 3) gemäß § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 in der Fassung der 14. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 1, Buchst. c) Fahrbahn Decke wird der Einheitsatz von „16,37“ durch den Wert „16,67“ ersetzt.

§ 3

§ 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

§ 2 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.12.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

3 **Zweihundertsechundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. Dezember 2016**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. **Overstolzenstraße (Stadtbezirk 1)**

in dem Straßenabschnitt
von Lothringer Straße
bis Volksgartenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals.
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

2. **Weißer Unterkölnweg (Stadtbezirk 2)**

in dem Straßenabschnitt
von Pflasterhofweg
bis Ludwigstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. **Eichenstraße (Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt
von Salzburger Weg
bis Kiefernweg
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertrag-

schicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen auf der Nordseite durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

4. **Eschenweg/Silberahornweg (Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt
von Bert-Fenger-Straße
bis Eichenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

5. **Lärchenweg/Kiefernweg (Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt
von Bert-Fenger-Straße
bis Eichenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

6. **Tannenstraße/Eichenstraße (Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt
von Bert-Fenger-Straße
bis Kiefernweg
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

7. **Ulmenweg/Rotbuchenweg (Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt
von Bert-Fenger-Straße
bis Eichenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

8. **Am Emberg (Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt
von Berliner Straße
bis Ende vor Haus-Nr. 34
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

9. **Embergweg** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Oderweg
bis Dünnwalder Kommunalweg
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
10. **Roggendorfstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Düsseldorfer Straße
bis Einsteinstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn mit Integration von Fahrrad-schutzstreifen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht sowie in Teilbereichen auf Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung und der Straßenabläufe.
11. **Roggendorfstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Leopold-Gmelin-Straße
bis Einsteinstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Parkflächen auf der Südseite durch Einbau einer Asphalttragdeckschicht.
12. **Rybniker Straße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Kattowitzer Straße/Jakob-Böhme-Straße
bis Silesiusstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
13. **Schleswigstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Wrangelstraße
bis Holsteinstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphalt-deckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertrag-schicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rin-nenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläu-fen.
14. **Silesiusstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von westl. Grenze des Grundstücks Silesiusstr. 2
(Grenze B-Plan 71469/02)
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstelle.
15. **Stammheimer Hauptstraße einschließlich Stichstraße – Diependahlstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Gisbertstraße
bis Schloßstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen.
16. **Stammheimer Ring** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Düsseldorfer Straße
bis Ende der Bebauung (Egonstraße neben Stammheimer Ring 165)
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Düsseldor-fer Straße bis einschließlich Hausnummer 141 durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
17. **Wallstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Mülheimer Brücke
bis Buchheimer Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkör-per.
18. **Wallstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Buchheimer Straße
bis Neustraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkör-per.
19. **Wallstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Neustraße
bis Mülheimer Freiheit
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 214. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Sat-zung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßen-bauliche Maßnahmen vom 30.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 45, 2012, S. 910, 2013, S. 444) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 3
Perlengraben (Südseite) (Stadtbezirk 1)

wird in der Abschnittsbezeichnung das Wort „Blaubach“ durch das Wort „Waisenhausgasse“ ersetzt.

§ 3

Die 231. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 444) wird wie folgt geändert:

In § 5 werden

in Satz 1 („Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 2, § 3 und § 4 am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft“) das Wort „Ziffer“ durch die Worte „Ziffern 1 und“ ersetzt

und

ein neuer Satz 5 „§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.“ zusätzlich eingefügt.

§ 4

Die 243. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.06.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 261, 2016, S. 281) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

Marienburg Straße

(Stadtbezirk 2)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Kies- bzw. Schottertragschicht sowie einer Frostschutzschicht in Teilbereichen, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.“) die Worte „in Teilbereichen“ ersatzlos gestrichen.

In Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schotter- bzw. Kiestragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.“) werden am Ende die Worte „unter Beibehaltung intakter Teilflächen im Kreuzungsbereich zur Goethestraße)“ angefügt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 2 bis 8, 10 bis 19, § 2 und § 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.11.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 bis 7 treten rückwirkend zum **01.11.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.06.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 10 bis 14 treten rückwirkend zum **01.10.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 15 tritt rückwirkend zum **01.09.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 16 tritt rückwirkend zum **01.12.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 17 bis 19 treten rückwirkend zum **01.08.2016** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.09.2010** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.04.2015** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.12.2016

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker

4 Zweihundertsiebenundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- Pallenbergheim (Ringstraße)** **(Stadtbezirk 5)**
in dem Straßenabschnitt
von Pallenbergstraße
bis Pallenbergstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung einer niveaugleichen Mischverkehrsfläche durch Einbau von Pflaster bzw. Platten auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

- 2. Schmiedegasse (Stadtbezirk 5)**
in dem Straßenabschnitt
von Guntherstraße
bis Etzelstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 239. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-liche Maßnahmen vom 25.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 1025, 2016, S. 282, 403) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Ziffer 10 Sprengelstraße (Stadtbezirk 5)**

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalt-tragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Her-stellung einer Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläu-fen.“) die Worte „ und Frostschutzschicht“ gestrichen und das Wort „und“ zwischen „Asphalttragschicht“ und „Schottertrag-schicht“ eingefügt.

In Satz 2 (Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine) und Satz 3 des Maßnah-mentextes (Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutz-schicht sowie Erneuerung der Bordsteine) werden die Worte „und Frostschutzschicht“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 249. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Sat-zung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-liche Maßnahmen vom 11.02.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2016, S. 47) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Ziffer 8 Braunfelsweg (Stadtbezirk 6)**

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenbeleuch-tung durch Aufstellen neuer Masten bei Weiterverwendung ein-es Mastes und der vorhandenen Leuchtaufsätze.“) die Worte „Aufstellen neuer Masten bei Weiterverwendung eines Mastes und der vorhandenen Leuchtaufsätze“ durch die Worte „Mon-tage gebrauchter Leuchtaufsätze auf neuen Masten bei Wei-terverwendung eines Mastes“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.11.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.11.2015** in Kraft.

§ 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.09.2015** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Ge-meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewie-sen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffent-lich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-standet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Ge-meinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Man-gel ergibt.“

Köln, den 30.12.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

- 5 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Ge-meindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungs-blatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebau-ungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 67500/06 gemäß § 10 Absatz 1 Bau-gesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetz-buch für das Gebiet östlich der Sebastianstraße, nördlich der Erlenhofstraße, westlich des Grundstücks mit der Flurstücks-nummer 3367 und südlich der Grundstücke mit den Flur-stücksnummern 3072 und 3070 in Köln-Niehl

Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl

Der Bebauungsplan Nummer 67500/06 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekannt-machung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Ver-messung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
 Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
 Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
 sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 67500/06 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht wer-

den, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. Januar 2017

Die Oberbürgermeisterin
 gez. Reker

6 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch
 Arbeitstitel: Neusser Straße 774 in Köln-Weidenpesch

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 66509/09 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet östlich der Neusser Straße, nördlich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1564 und 1566, westlich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 910 und 1159 und südlich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1549 und 1340 in Köln-Weidenpesch
 Arbeitstitel: Neusser Straße 774 in Köln-Weidenpesch

Der Bebauungsplan Nummer 66509/09 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
 Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
 Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
 sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 66509/09 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. Januar 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**7 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans**

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Butzweilerhof in
Köln-Ossendorf, 3. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan 6150/02 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Gebiet entlang der Von-Hünefeld-Straße zwischen Mathias-Brüggen-Straße und Hugo-Eckener-Straße in Köln-Ossendorf – Arbeitstitel: Gewerbegebiet Butzweilerhof in Köln-Ossendorf, 3. Änderung – zu ändern.

Köln, den 23. Dezember 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. Dezember 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**8 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung der 219. Änderung des Flächennutzungsplans**

Arbeitstitel: Parkstadt-Süd in Köln-Raderberg

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Bereich auf dem Gelände des ehemaligen Großmarktes eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 23. Dezember 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. Dezember 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

9 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel Immekeppeler Straße in Köln-Dellbrück

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 29.07.2003 gefassten Aufstellungsbeschluss für das Gebiet zwischen Bergisch Gladbacher Straße, Heiligenhauser Straße, Von-Quadt-Straße und Immekeppeler Straße in Köln-Dellbrück – Arbeitstitel: Immekeppeler Straße in Köln-Dellbrück – aufzuheben.

Köln, den 30. Dezember 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 30. Dezember 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

10 Bezirksregierung Köln Köln, den 30.12.2016 Az.: 32/61.6.2-2.11-25 Bekanntmachung

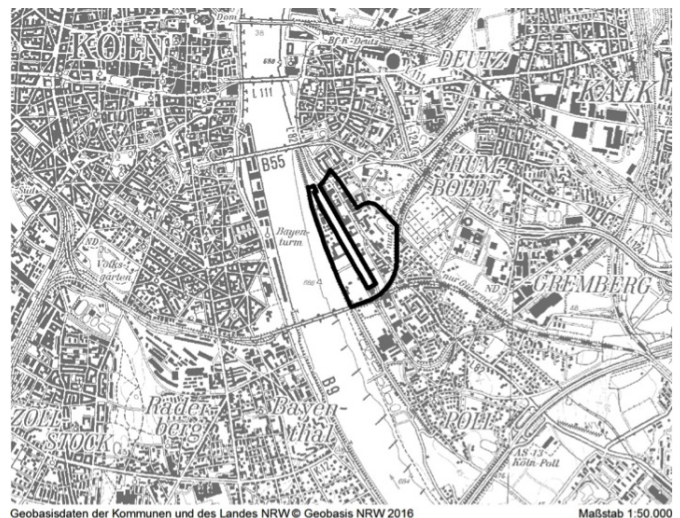
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen der 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungs-bereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln –

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 11. Sitzung am 09.12.2016 einstimmig beschlossen, das Erarbeitungsverfahren der 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, durchzuführen.

Anlass der Planänderung ist die vorgesehene Aufgabe der Hafennutzung des Deutzer Hafens und die Umwandlung des Standortes in ein innerstädtisches Quartier für Wohnen und Arbeiten.

Der Deutzer Hafen hat nur noch eine sehr geringe Bedeutung für den Hafenstandort Köln und wird im aktuellen Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW 2016 bereits nicht mehr als landesbedeutsamer öffentlicher Hafen geführt. Mit der Planänderung soll der fortgeschrittene Strukturwandel mit starkem Rückgang der emittierenden Hafen- und industriell-gewerblichen Nutzungen planerisch nachvollzogen und die Grundlage für die Entwicklung zu einem gemischt-genutzten innerstädtischen Quartier geschaffen werden. Um die Entwicklungsziele der Stadt Köln umzusetzen, ist die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln erforderlich. Der im Regionalplan dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) soll in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.

Lage des Änderungsbereiches
Bereich der 25. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Köln



Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen der 25. Änderung (Stand: Oktober 2016), liegen hierzu in der Zeit vom

30. Januar 2017 bis einschließlich 31. März 2017

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50606 Köln
Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-2351 oder -3516)

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

- b) Stadt Köln
Stadtplanungsamt/Stadthaus West
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
(Herr Strauch)
(telefonische Anmeldung unter Tel.: 0221/221-23556)

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch, Bevölkerung und Gesundheit, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden und Relief, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselbeziehungen in den Planunterlagen verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist**

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform 'Beteiligung-Online' http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html oder direkt über
- https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_koeln_25_aenderung/index_pre.php nach einer Anmeldung im Programm
- per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- per Fax 0221/147-2905
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. der Stadt Köln vorgebracht werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen**. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 30.12.2016
Im Auftrag

gez. Schmelz

11 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 6 – Chorweiler

Herr David Krahenfeld, Mitglied der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 6 – Chorweiler, scheidet mit Ablauf des 08.11.2016 als Mandatsträger aus dieser Bezirksvertretung aus (Erklärung am 08.11.2016).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Klaus Wefelmeier, Elektromonteur, geb. 1950 in Köln
Am Braunsacker 121, 50765 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 6 – Chorweiler für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 16.12.2016 Henriette Reker
Oberbürgermeisterin und Wahlleiterin

12 Bekanntmachung Die Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung in diesem Jahr vom 24.04. bis 27.04.2017 durch.

Schriftlicher Teil: 24.04.2017 ab 15.00 Uhr
Prüfungsort: Stadthaus Deutz-Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Raum 16 F 43

Schießprüfung: 25.04.2017 ab 9.00 Uhr
Prüfungsort: Schießstand Kalkstraße
Kalkstraße 157
51377 Leverkusen

Mündl.-prakt. Teil: 26.04. und 27.04.2017 ab 8.00 Uhr
Prüfungsort: Gut Leidenhausen
Gut Leidenhausen 1A
51147 Köln

Die Nachprüfung wird am Di., den 05.09.2017 ab 9:00 auf dem Schießstand in Leverkusen und für den mündl.-prakt. Teil ab 14:00 in Gut Leidenhausen stattfinden.

Anmeldeschluss ist der 24.02.2017 und für die Nachprüfung der 05.07.2017.

Zuständige Stelle:
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
Untere Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Stadthaus Deutz-Westgebäude-Raum 11 F 42 oder 11 F 43
Tel.: 221-25181 oder 221-22137

13 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Eisenbahn-Überführungen „Vogelsanger Straße“ und „Venloer Straße“ in Köln, von Bahn-km 1,131 bis Bahn-km 1,465 der Strecke 2630 Köln – Bingen

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Erneuerung der Eisenbahn-Überführungen „Vogelsanger Straße“ und „Venloer Straße“ in Köln, von Bahn-km 1,131 bis Bahn-km 1,465 der Strecke 2630 Köln – Bingen

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB Netz AG plant, die Eisenbahnüberführung (EÜ) Vogelsanger Straße und EÜ Venloer Straße aufgrund ihres schlechten Zustandes zu erneuern. Die EÜ's liegen im Stadtgebiet Köln, die EÜ Vogelsanger Straße befindet sich zwischen den Bahnhöfen Köln-West und Köln-Süd und die EÜ Venloer Straße liegt im Bereich des Bahnhofs Köln-West.

Da die beiden EÜ's in einer kurzen Entfernung von ca. 330 m zueinander liegen, können die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen für beide EÜ's genutzt werden. Daher wird nur ein Planfeststellungsverfahren für beide zu erneuernden EÜ's durchgeführt. Im unmittelbaren Kreuzungsbereich der EÜ's mit der Vogelsanger Straße und der Venloer Straße ist vorgesehen, Grundstücke Dritter vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch zu nehmen.

Im Bereich der Venloer Straße und der Vogelsanger Straße kommt es während der Bauzeit zu einer reduzierten Nutzung des Straßenquerschnittes. Teilweise sind Straßensperrungen vorgesehen, jedoch werden zu keinem Zeitpunkt beide Straßen gleichzeitig gesperrt.

Zur Kompensation der Eingriffe in Landschaft und Natur sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen vom 16.01.2017 bis 15.02.2017 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C40

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite

der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 01.03.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 (4) VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 (4) Satz 5 VwVfG.

In Bezug auf die Schutzgüter des UVPG sind die Einwendungen und Stellungnahmen nach Fristablauf nur in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 (3) AEG).

Köln, den 09.12.2016
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

14 Korrektur der Veröffentlichung, lfd. Nr. 369 des Amtsblattes der Stadt Köln Nr. 50 vom 21. Dezember 2016

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Änderung der Ausschreibungsbedingungen Sachtransporte zwischen den Klinikstandorten

Öffentlicher Auftraggeber: Kliniken der Stadt Köln gGmbH,
Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren – VgV

Vorgaben des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Biete-

rinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen, Umweltstandards und Energieeffizienz sowie sozialen Mindeststandards abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung:

Sachtransporte zwischen den Klinikstandorten.

Änderung der Ausschreibungsbedingungen:

Erweiterung der Losaufteilung um Los 6 Spezialtransporte mit Sonderberechtigung sowie Verlängerung der Angebotsfrist.

Ort der Ausführung:

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Sachtransporte zwischen den Klinikstandorten.

Transport von Blutprodukten, Sterilgütern, Materialien, Post.

Aufteilung in Lose:

ja, Angebote für alle Lose sind möglich

Los 1: Spezialtransporte (Blutpräparate, Schnellschnitte etc.)

Los 2: Sterilguttransporte zwischen der Zentralen Sterilgutversorgung und den 3 Standorten (Merheim, Holweide, Riehl)

Los 3: Speisentransporte

Los 4: Transporte Logistikzentrum

Los 5: Posttransporte

Los 6: Spezialtransporte mit Sonderberechtigung

Beginn und Ende der Maßnahme: 01.04.2017–31.03.2018

Mit der Option auf eine einmalige Vertragsverlängerung um 12 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

§18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

§17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige besondere Bedingungen:

☐ Verpflichtungserklärung nach dem Tarifreue- Vergabegesetz NRW (Verpflichtungserklärung-TVgG)

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage der Wirtschaftsteilnehmer

☐ Gewerbeanmeldung (Kopie)

☐ Eigenerklärung zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft

☐ Nachweis über die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kopie, nicht älter als 3 Monate)

☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts im Original (nicht älter als 3 Monate)

- ☐ Handelsregistrauszug (nicht älter als 6 Monate)
- ☐ Lizenz zum gewerblichen Güterkraftverkehr (für die Lose II, III und IV)

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- ☐ Umsatznachweise der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
- ☐ Kopie einer aktuellen Betriebshaftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme 5 Mio.)
- ☐ Eigenerklärung des Bieters die u.a. beinhaltet, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet und seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordentlich erfüllt hat.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

- ☐ Angaben über die beruflichen Befähigung, insbesondere der für die Leistung vorgesehenen Personen
- ☐ Beschreibung und Abbildung der für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Fahrzeuge
- ☐ Ansprechpartner Notfallmanagement für die Lose II, III, IV, VI
- ☐ Referenzen aus den letzten 3 Geschäftsjahren für die zu vergebene Dienstleistung (Auftragswert, Leistungszeitraum, Beschreibung der erbrachten/zu erbringenden Leistung, Name des Auftraggebers, Anschrift und Ansprechperson beim Auftraggeber mit Kontaktdaten)

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll:
nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien: 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: http://www.kliniken-koeln.de/Ausschreibungen_Auftraege.htm?ActiveID=1657

Sollte der oben stehende Link nicht funktionieren, senden wir Ihnen diesen gerne per E-Mail zu, bitte senden Sie uns dazu eine E-Mail mit dem Betreff „Ausschreibung Sachtransporte, Link zum Download“ an folgende Adresse: ausschreibung@kliniken-koeln.de

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 01.02.2017

Frist für die Einreichung der Angebote/:

Tag/Uhrzeit 14.02.2017, 14:00 Uhr

Bindefrist: 30.04.2017

Nebenangebote:

Nebenangebote zugelassen: nein

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Innenrevision/S 4, Neufelder Straße 34, 51067 Köln
Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte ausschließlich schriftlich, bis spätestens zum 01.02.2017, an die E-Mail-Adresse: ausschreibung@kliniken-koeln.de.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

17.01.2017 (Dienstag)	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr
19.01.2017 (Donnerstag)	Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 16.30 Uhr Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.